



# **SATZUNG**

**des Ruder- und Kanu-Vereins e.V.**

**Bad Kreuznach**

**2023**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein ist hervorgegangen aus der 1950 gegründeten *Sportgemeinschaft der Seitz-Werke e.V. Bad Kreuznach*, welche am 18.07.1984 in *Sportgemeinschaft SEN e.V. Bad Kreuznach* umbenannt wurde, und führt ab dem 25.11.1991 den Namen *Ruder- und Kanu-Verein e.V. Bad Kreuznach*

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **A. Allgemein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den jeweiligen Vorstand einen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsvorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Satzung. Diese ist im Internet auf der RKV Seite [www.rkv-bad-kreuznach.de](http://www.rkv-bad-kreuznach.de) nachzulesen.

### **B. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Vereins zu verhalten. Anordnungen des Vorstandes, der Vereinsorgane und der sonstigen, vom Verein zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Personen, insbesondere der Abteilungsleiter, der Übungsleiter, Trainer und Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren pünktlich zu zahlen. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages, regelt die Mitgliederversammlung der Abteilungen. Die Höhe der Beiträge ist immer auf den Anmeldeformularen zu ersehen.

**4. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Verein gehörende oder vom Verein zur Verfügung gestellte Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Ausübung ihrer Rechte sind sie zu gegenseitiger Rücksichtnahme auch auf vorrangige Interessen des Vereins verpflichtet.**

**5. Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte**

**6. Der Verein hat folgende Ordnungen erlassen:**

- A) Ehrenordnung**
- B) Geländeordnung**

**Zusätzlich können von den Abteilungen Ordnungen erlassen werden. (Bsp.: Hausordnung, Ruderordnung, ...)**

**Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, und die Ordnungen zu befolgen.**

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den jeweiligen Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines **Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der **jeweiligen Mitgliederversammlung der Abteilungen festgesetzt. Die Mitgliederversammlung des Vereines bestätigt diese in der Jahreshauptversammlung.**

**Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.**

**Mitgliedsbeiträge Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.**

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter und des Jugendwartes haben alle Mitglieder vom 10. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter und Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

## § 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (**§ 2.A.2**), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) alle Mitgliederversammlungen,
- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshaupt-versammlung) **soll in jedem Jahr stattfinden**

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt,

b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder **schriftlich** beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt **unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.**

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. **Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt**

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Geländewart,
- g) den Ehrenvorstandsmitgliedern.

Damit jede Abteilung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten ist, kann im Bedarfsfall zusätzlich ein Beisitzer von der entsprechenden Abteilung gewählt und in den Vorstand berufen werden.

Die Abteilungsleiter sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Abteilungsleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen, die die Finanzen oder das Vermögen des Vereins betreffen, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Im Innenverhältnis zum Verein werden bei Verhinderung des Vorsitzenden die Abteilungsleiter durch Delegation in Absprache mit dem Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Insbesondere führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und behandelt die Anregungen der Abteilung.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl **zu berufen**.

**Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit ein Abteilungsleiter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.**

**Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden.**

## **§ 11 Abteilungen**

1. Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsvorstand geleitet.

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- a) dem Abteilungsleiter,
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Schatzmeister oder Kassenwart
- d) **dem Schriftführer**
- e) dem Jugendvertreter,
- f) den Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen werden, z.B. Sportwart, usw.

2. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung ist jeweils rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung (§ 9) durchzuführen. Die Einberufung und Durchführung erfolgt analog § 9.

3. Der Abteilungsvorstand bzw. die -leitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die finanziellen Belange der Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand bzw. durch den Abteilungsschatzmeister oder -kassenwart wahrgenommen. Die Leitung der Abteilungen ist gegenüber dem Vorstand zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

**Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen und unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.**

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsvorstände sowie die zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter und die Mitglieder der Abteilungsvorstände werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Kassenwartes.

**Die Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen bis zur Neuwahl im Amt bleiben.**

## **§ 15 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Verein **sowie die Abteilungen** eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Sportbund gemäß § 1 Abs. 1 mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf. Bilden sich bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins auf der Basis von vorher bestehenden Abteilungen neue Vereine, so wird das Vermögen vorab nach der Maßgabe der Sportausübung auf diese Nachfolgevereine übertragen.

Vorsitzender

Harald Dietrich